



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

45. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 08.07.2019** | **Nummer 12**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
105	Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) aufgrund der Vereinigung der Sparkasse Meschede, Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit der Stadtparkasse Schmallenberg und der Sparkasse Finnentrop zur Sparkasse „Mitten im Sauerland“: Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop	142
106	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i. V. m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Antrag der Brembergkopf Liftgesellschaft GbR, Am Waltenberg 48, 59955 Winterberg auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Erweiterung der maschinellen Beschneidung und Anlegen einer Skipiste im Skigebiet Bremberg	145
107	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Bio-Energiedorf Wallen eG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW, eines Wärmepufferspeichers und einer Gasblase im Stadtgebiet Meschede	147
108	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	147
109	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	150
110	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	150

105 NEUFASSUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES DER STADT MESCHEDÉ UND DER GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND) AUFGRUND DER VEREINIGUNG DER SPARKASSE MESCHEDÉ, ZWECKVERBANDSSPARKASSE DER STADT MESCHEDÉ UND DER GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND) MIT DER STADTSPARKASSE SCHMALLENBERG UND DER SPARKASSE FINNENTROP ZUR SPARKASSE „MITTEN IM SAUERLAND“:

SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES DER STÄDTE MESCHEDÉ UND SCHMALLENBERG UND DER GEMEINDEN ESLOHE (SAUERLAND) UND FINNENTROP

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1
Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Meschede und Schmallenberg und die Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der zur Zeit gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop“.

Er hat seinen Sitz in Meschede und führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2
Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 01.08.2019 Träger der Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop - nachfolgend „Sparkasse“ genannt -, die mit Wirkung vom 01.08.2019 die Nachfolge der Sparkasse Finnentrop und der Stadtsparkasse Schmallenberg antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut im Sinne des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind
a) die Verbandsversammlung und
b) der Verbandsvorsteher.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht während der laufenden Kommunalwahlperiode aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder. Nach Ende der laufenden Kommunalwahlperiode besteht die Verbandsversammlung aus 29 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
 - Stadt Meschede: 13 Vertreter
(nach Ende der laufenden Kommunalwahlperiode: 11 Vertreter),
 - Gemeinde Eslohe (Sauerland): 4 Vertreter
(nach Ende der laufenden Kommunalwahlperiode: 3 Vertreter),
 - Gemeinde Finnentrop: 7 Vertreter
und
 - Stadt Schmallenberg: 8 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG

NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 **Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen

gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9 **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 **Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 **Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 **Haushaltsjahr** **Deckung des Aufwandes**

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 **Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis
 - Stadt Meschede 41,1 %,
 - Stadt Schmallenberg 28,0 %,
 - Gemeinde Finnentrop 24,0 %,
 - Gemeinde Eslohe (Sauerland) 6,9 %.

zugeteilt.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14 **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15 **Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung und die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeiträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 **Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG NRW der Landrat des Hochsauerlandkreises.

§ 18 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen gemäß den in den jeweiligen Hauptsatzungen der Kommunen festgelegten Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19 **Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Siegel der Zweckverbandssparkasse der Städte Meschede und Schmallenberg sowie der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §§ 20 Abs. 4 und 11 GkG in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 05.07.2019
Az.: 11 / 15.12-01/3

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Dr. Schneider

106 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) UND § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (VVVFG NRW) ZUM ANTRAG DER BREMBERGKOPF LIFTGESELLSCHAFT GBR, AM WALTENBERG 48, 59955 WINTERBERG AUF ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG ZUR ERWEITERUNG DER MASCHINELLEN BESCHNEIUNG UND ANLEGEN EINER SKIPISTE IM SKIGEBIET BREMBERG

Die Bremberg Liftgesellschaft GbR, vertreten durch Herrn Christoph Klante mit Sitz in 59955 Winterberg, Am Waltenberg 48 hat mit Antrag vom 19.03.2019 die Erteilung einer Baugenehmigung zur Erweiterung der maschinellen Beschneigung und Anlegen eines Skipiste im Skigebiet Bremberg auf dem Grundstück in der, Ge-

markung Winterberg, Flur 29, Flurstücke 42 und 50 sowie Flur 35, Flurstücke 118, 120 und 146 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlegung einer ca. 742 m langen Druckwasserleitung in einem ca. 1 m tiefen Graben zur Erweiterung einer bestehenden Beschneiungsanlage am Südwesthang des „Bremberg“ Skilift-Karussell der Stadt Winterberg. Die Beschneiungsanlage soll im Zuge der Bauarbeiten zum Einsatz eines bestehenden Schleppliftes (Lift 11 des Skikarussells) durch einen modernen 6-er-Sessellift am Skihang Brembergkopf II ergänzt werden.

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW i. V. m. der Nr. 11a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NW der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage zum kommenden Winter in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 16 UVPG wurden folgende Unterlagen durch den Vorhabenträger vorgelegt:

Die Bauvorlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Bauvorlagen enthalten außerdem die entscheidungserheblichen Unterlagen und Gutachten über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 14 UVPG.

Die genannten Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat und zwar vom **15.07.2019 bis 14.08.2019**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 – Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 325,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Winterberg, Zimmer 3.03,
Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Des Weiteren können die o. g. Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) vom **15.07.2019 bis zum 14.08.2019** eingesehen werden.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **15.07.2019 bis 28.08.2019** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Hochsauerlandkreis die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (Erörterungstermin).

Die Einwendungen können gem. § 73 Abs. 5 Ziffer 3 VwVfG NRW auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben erörtert werden.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragsteller und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Brilon, den 08.07.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/1 - Untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 00586-2019-93

Im Auftrag
gez.
Kemmerling

107 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER BIO-ENERGIEDORF WALLEN EG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINES BHKW, EINES WÄRMEPUFFERSPEICHERS UND EINER GASBLASE IM STADTGEBIET MESCHEDA

Die BIO-Energiedorf Wallen eG, v.d. Vorstandsvors. Herrn Arnold Donner mit Sitz in 598672 Meschede-Wallen, Unterm Hessenberg 15 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.04.2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für eine Energieerzeugungsanlage auf dem Grundstück Gemarkung Wallen, Flur 26, Flurstück 190 sowie Flur 25, Flurstück 37 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1.295 kW_{FWL}, eines Warmwasserpufferspeichers mit einem Volumen von 120 m³ und einer Gasblase mit einem Nutzvolumen von 2.050 m³.

Gemäß Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung

einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 08.07.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40179-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

108 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Felix Nova GmbH, v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 32369 Rahden-Sielhorst, Lemförder Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 21.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 4-2 in Arnberg-Oeventrop auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Oeventrop	1	349
WEA 2	Oeventrop	1	26
WEA 3	Oeventrop	1	29

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 4-2 mit 169 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von je 4.200 kW.

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3263

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht ausgelöst haben.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **15.07.2019** bis **14.08.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Arnsberg**
Fachdienst Umwelt/Ressourcenschutz
 Zimmer 520, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
 Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.
2. **Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)**
 Zimmer 103, Sophienweg 3, 59872 Meschede
 Montag, Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0291/205-0
3. **Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Antragsformular, allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen, Kurzbeschreibung
2	Pläne	Standort des Vorhabens, Übersicht des Vorhabens mit Zuwegung, Lageplan mit Bauflächen, Lageplan mit Flächennutzungsplan unterlegt, Lageplan mit eingezeichneten Schutzgebieten, Lageplan mit Höhenprofil und Schummerung
3	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Amtliche Lagepläne WEA 1, WEA 2, WEA 3 & Übersichtskarte, Übersichtszeichnung Vestas V150 4-2, Geländeprofile WEA1.3 Übersichtskarte, Anforderungen an Transportwege, Streckenstudie, Rohbaukosten und Herstellkosten, Brandschutz (generisches Brandschutzkonzept TÜV, allgemeine Spezifikationen zum Brandschutz bei Vestas Windenergieanlagen, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan), Rückbaukosten & Rückbauverpflichtung, Bodengutachten, Typenprüfung
4	Anlage und Betrieb	Allgemeine Beschreibung, Angaben zum Abfall, Wassergefährdende Stoffe und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Arbeitsschutz (allgemeine Angaben zum Artenschutz, Avanti Fallschutzsystem), Notbeleuchtung, Unterlagen zum Immissionsschutz (Schallgutachten ohne Vorbelastung, Schallgutachten mit Vorbelastung, Schattengutachten ohne Vorbelastung, Schattengutachten mit Vorbelastung, Third octa-

		ve noise emission Vestas V 150), Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, allgemeine Spezifikation zum Eissturz und Eisabwurfrisiko, Blitzschutz, Fundament und Erdung, Flugbefeuern und Tages- und Nachtkennzeichnung
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeit	Landschaftspflegerischer Begleitplan & UVP-Vorprüfung, Faunistische Gutachten, Artenschutzbeitrag I & II, Berücksichtigung des kulturellen Erbes, FFH-Vorprüfung, UVP-Bericht, naturschutzfachliche Bewertung Rotmilan
6	Sonstige Unterlagen	Sicherheitsdatenblätter, Fotomontagen und Visualisierungen

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **15.07.2019** bis zum **14.08.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.07.2019** bis **13.09.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 05. November 2019
Uhrzeit: 10:00 Uhr
**Ort: Kreishaus Meschede, Raum F1 „Sauerland“
Steinstr. 27, 59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 08.07.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40306-2018-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

109 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Bianca Dürfeld, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Burgstraße 41A, sind zwei Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-L8290 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.05.2019 und 06.06.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-L8290).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 29.05.2019 und vom 06.06.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur

Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 3. Juli 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-L8290

Im Auftrag
gez.
Dolle

110 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Lars Eckertz, zuletzt wohnhaft in 59519 Möhnesee, Kolpingstraße 9, sind zwei Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-J1396 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 03.04.2019 und 11.04.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-J1396).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustel-

lung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.04.2019 und vom 11.04.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 3. Juli 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-J1396

Im Auftrag
gez.
Dolle